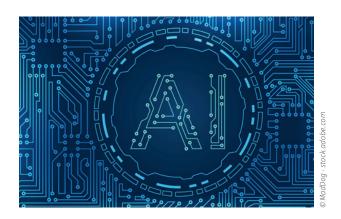




Kommission Arbeitsschutz und Normung



Inhalt



Titel

- 04 Künstliche Intelligenz durchdringt Arbeits- und Lebenswelten
- **07** KAN-Position zum EU-Verordnungsvorschlag über Künstliche Intelligenz
- 08 Künstliche Intelligenz im Kontext funktionaler Sicherheit

Themen

- 10 Die neue EU-Normungsstrategie Wegweiser für die Zukunft der Normung in Europa
- 12 Neue Rechtsetzung zur Marktüberwachung und zum Produktsicherheitsrecht
- 14 Europäischer Gewerkschaftsbund die Stimme der Arbeitnehmer in der Normung





16 Kurz notiert

Produktsicherheit im Vorschlag der EU-Bauproduktenverordnung

Neuer Vertrag für HAS-Consultants

Neue stellvertretende Geschäftsführerin der KAN

Publikationen

17 Termine

Immer auf dem neuesten Stand:



www_kan_de



Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)



KAN_Arbeitsschutz_Normung



KAN – Kommission Arbeitsschutz und Normung



Benjamin Pfalz Vorsitzender der KAN IG Metall

KI wird erst durch **Arbeitsschutz und Normung** zur Erfolgsgeschichte

Aufgeregte Zeiten liegen hinter uns, wenn wir uns die jüngere Debatte um so genannte künstliche Intelligenz (KI) vor Augen führen. Zwischenzeitlich ist der Hype eher Nüchternheit gewichen, die die Arbeitsschutzgemeinschaft mit all ihrer Expertise zu nutzen weiß. Den ungezählten nationalen sowie europäischen Papieren folgte der EU-Gesetzgebungsprozess, der im April 2021 durch den Legislativvorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Künstlichen Intelligenz an Fahrt aufnahm. Die KAN beobachtet diesen aufmerksam, debattiert auf der Schnittmenge von Arbeitsschutz und Normung und bringt sich aktiv ein.

In der Diskussion werden trotz der verschiedenen Interessenlagen und Prioritätensetzungen der Beteiligten auch Gemeinsamkeiten deutlich, die gerade seitens der Sozialpartner, aber auch des Verbraucherschutzes reklamiert werden: Erst eine partizipativ organisierte und Kohärenz gewährleistende Regulierung schafft die angestrebte Akzeptanz, das Vertrauen und die Rechtssicherheit beim Einsatz und im Umgang mit KI. Normung spielt dabei eine wichtige Rolle und wird den kommenden Rechtsakt, der daher umso solidere Leitplanken aufstellen muss, erst mit Leben füllen.

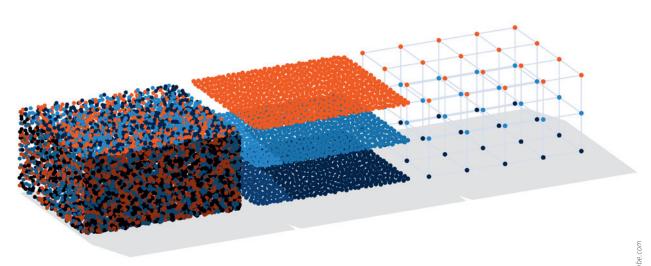
Dabei ist der Arbeitsschutz erst recht gefragt! Neue Formen der Mensch-Maschine-Interaktion, Fragen der sicherheitstechnischen Bewertung und Beurteilung der zunehmend dynamisch agierenden Arbeitsmittel, psychische Belastungen und Fragen der Fairness: Die menschengerechte Gestaltung von Arbeit wurde lange nicht mehr so lebhaft diskutiert, wie derzeit. Das ist im Angesicht der vielen betroffenen Werktätigen – ganz gleich ob am Band oder am Schreibtisch – mehr als angemessen. «

Künstliche Intelligenz durchdringt Arbeits- und Lebenswelten

Die Bundesregierung will KI "zum Wohle aller" nutzen. Auch auf den Arbeitsschutz wirkt sich die Technik aus. Künstliche Intelligenz (KI) gilt als Schlüsseltechnologie des Digitalzeitalters. Auf eine allgemeingültige Definition von KI konnte sich die Fachwelt bisher jedoch nicht einigen. Einige betrachten sie als ein Teilgebiet der Informatik, das sich mit der automatisierten Analyse großer Datenmengen (Big Data), dem Maschinellen Lernen und darauf aufbauend mit dem "intelligenten" Verhalten von Maschinen wie Robotern befasst. Andere rechnen auch nicht-datengetriebene und weniger komplexe Systeme der KI zu. So oder so sind die Erwartungen groß: KI-Systeme wie etwa selbstfahrende Autos sollen über wahrnehmende Sensoren verfügen, sich mit ihrer Umgebung austauschen und dem Menschen Entscheidungen abnehmen.

Nach Ansicht vieler Fachleute sind den Einsatzmöglichkeiten von KI kaum Grenzen gesetzt. Daher ist seit einigen Jahren ein Hype um die Technik entstanden, die schon seit Jahrzehnten entwickelt und bereits die ein oder andere Durststrecke ("KI-Winter") mit stark nachlassender Forschungsförderung durchlebt hat. Achim Berg, Präsident des IT-Verbands Bitkom, bezeichnet sie trotzdem als "neue Stunde null" für die Industrie und die Gesellschaft. Er fordert: "Es muss uns gelingen, die vielfältigen Chancen der KI für alle Lebensbereiche nutzbar zu machen – von der Medizin über die Mobilität bis zur Bildung". Mit der praktischen Anwendung der Algorithmen-getriebenen Technik ist es nämlich noch nicht so weit her.

Regierungen haben sie trotzdem als maßgeblichen Faktor entdeckt. Es ist ein Wettlauf um die globale Führungsposition entbrannt. Spätestens seit der Publikation der KI-Strategie der US-Regierung 2016 suchen auch andere Länder nach Wegen, um Forschung und Entwicklung nebst der Kommerzialisierung der Technologie zu fördern sowie zu den "KI-Weltmächten" USA und China aufzuschließen.



BIG DATA

© swillklitch - stock, ado

Die Bundesregierung veröffentlichte im Juli 2018 ein Eckpunktepapier für eine KI-Strategie¹. Darin stellte sie fest: "Künstliche Intelligenz hat in den letzten Jahren eine neue Reifephase erreicht und entwickelt sich zum Treiber der Digitalisierung und Autonomer Systeme in allen Lebensbereichen."

Ende 2018 verabschiedete das Bundeskabinett seine nationale Strategie für Künstliche Intelligenz und hat diese 2020 noch einmal umfänglich aktualisiert ². Die Strategie beschreibt verschiedene Wege, um KI "Made in Germany" an die Weltspitze zu bringen und als global anerkanntes Gütesiegel zu etablieren. "Es geht um individuelle Freiheitsrechte, Autonomie, Persönlichkeitsrechte, die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen. Um Hoffnungen, Ängste, Potenziale und Erwartungen. Es geht aber auch um neue Märkte für deutsche Unternehmen, den weltweiten Wettbewerb [...] und um die Zukunft Deutschlands als Industriestandort."

Die Regierung hat sich so vorgenommen, eine "verantwortungsvolle und gemeinwohlorientierte Entwicklung und Nutzung von Kl" zu ermöglichen. Drei Milliarden Euro sollen dafür bis einschließlich 2025 zur Verfügung stehen. Mit dem Plan sollen schnell und nachhaltig in Anwendungen investiert und zusätzlich private Geldflüsse ausgelöst werden: "Ob in der Medizin- oder Umwelttechnik, der Produktion, den Dienstleistungsbranchen, am Arbeitsplatz oder als App im Smartphone: KI hat das Potenzial, das Leben aller Menschen innovativer, intelligenter, individueller zu machen."

Die Bundesregierung setzt sich zum Ziel, den mit der Technologie einhergehenden Innovationsschub "zum Wohle aller umfassend zu nutzen". Eine zunehmende Mensch-Maschine/Computer-Interaktion mache es nötig, höchste Sicherheitsstandards einzuhalten: Hard- und Softwarehersteller müssten diese direkt in ihre Produkte einbauen. Erklärbarkeit und Transparenz von KI seien der Schlüssel für Vertrauen in die Technik.

KI werde künftig in immer mehr Bereichen unserer Lebenswelten eine relevante Rolle spielen, konstatiert 2020 eine vom Bundestag eingesetzte Enquete-Kommission³. In ihrem Abschlussbericht heißt es: "So erkennen KI-Systeme Sprachanweisungen, filtern Spammails heraus, erkennen Bilder, sortieren Suchergebnisse, korrigieren Schreibfehler und schlagen Produkte vor. Sie übersetzen Texte und spielen Go oder Schach, letzteres schon lange besser als ein Mensch." Die Technik steuere Staubsaugerroboter, Fahrassistenzsysteme und ganze Fertigungsanlagen. Sie helfe Medizinern zunehmend bei der Diagnose und bei der Auswahl der individuell besten Therapie.

KI in der Arbeitswelt

Ein eigenes Kapitel des Berichts ist der Arbeitswelt gewidmet. KI eröffne Chancen für Beschäftigte: Gefährliche, körperlich schwere und immer wiederkehrende Arbeiten könnten reduziert werden und KI-Systeme Menschen bei der Lösung komplexer Aufgaben unterstützen. Es bestehe aber "ein schmaler Grat zwischen der Unterstützung menschlicher Tätigkeiten und Formen der Einschränkung der Entscheidungsautonomie".

Zur medial viel diskutierten Frage, ob der Einsatz von KI-Systemen Arbeitsplätze gefährdet, hält sich die Enquete-Kommission bedeckt. Belastbare Forschungsergebnisse gebe es dazu nur wenige. Bisherige Automatisierungswellen hätten aufgrund von kompensierenden Wachstumsimpulsen "nicht zu großen Nettoverlusten bei der Beschäftigung geführt". Nun betreffe der Einsatz von KI aber auch Bereiche kognitiv anspruchsvoller Arbeit, "die sich in der Vergangenheit als relativ automatisierungsresistent erwiesen haben". Damit könnte KI zur Lösung des Fachkräfteproblems beitragen. Denkbar ist, dass die Beschäftigung aufgewertet wird und diejenigen Felder automatisiert werden, die ohnehin nur noch schwierig oder

unter problematischen Arbeitsbedingungen durch menschliche Arbeit abzudecken sind. Möglicherweise entsteht aber auch ein Missverhältnis auf dem Arbeitsmarkt, wenn bestimmte Arbeitsplätze wegfallen, aber für die im KI-Bereich neu entstehenden Tätigkeiten nicht genügend Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Auch der Schutz der Persönlichkeitsrechte, die Organisation von Mitbestimmung, Transparenz und Vertrauenskulturen werden vom Einsatz lernender Maschinen berührt, ist dem Bericht zu entnehmen. Anwender auf Seiten der Arbeitgeber wie der Beschäftigten sowie Verbände und Gewerkschaften sollten daher gemäß dem Prinzip "Gute Arbeit by Design" bereits bei der Definition der Ziele und Konfiguration von KI-Systemen "ebenso wirksam mitgestalten können wie bei der Evaluation, dem Betrieb und der Fortentwicklung der sozio-technischen Einsatzbedingungen". Das Gremium fordert einen einfachen Zugang zu Weiterbildungs- und Beratungsangeboten, um die eigene KI-Kompetenz ausbauen zu können. Letztlich müssten etwa in Personalfragen, die zunehmend durch KI-gestützte Systeme (teil-)automatisiert werden, Menschen entscheiden.

Die EU-Kommission hat 2021 einen Entwurf für eine Verordnung für Künstliche Intelligenz vorgelegt, in den die verschiedenen nationalen KI-Strategien der Mitgliedstaaten eingeflossen sind. Sie sieht für vier Risikostufen verschiedene Verhaltensregeln, Mindeststandards und Verbote vor und soll so die Sicherheit der Nutzer gewährleisten und das Vertrauen in die Entwicklung und die Verbreitung von KI stärken. Auf dieser Grundlage soll Europa "zum globalen Zentrum für vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz" werden.

Stefan Krempl (freier Journalist)

> www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunktepapier-ki.pdf?__ blob=publicationFile&v=10

www.ki-strategie-deutschland.de

³ https://dserver.bundestag.de/btd/19/237/1923700.pdf

Die geplante EU-Verordnung zu künstlicher Intelligenz stellt die Weichen für die sichere Nutzung von KI-Systemen. Der Normung kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Wie sich die KAN zum Verordnungsentwurf positioniert hat und aus Arbeitsschutzsicht einbringt, lesen Sie im Artikel auf Seite 7 und unter www.kan.de/arbeitsgebiete/ kuenstliche-intelligenz.



KAN-Position zum EU-Verordnungsvorschlag über Künstliche Intelligenz

Ein neuer Rechtsrahmen soll den Binnenmarkt zum Vorbild vertrauenswürdiger und innovativer Künstlicher Intelligenz (KI) machen und die Position der EU im internationalen Wettbewerb stärken. Aus Sicht des Arbeitsschutzes hat die KAN ein Positionspapier zum Verordnungsvorschlag formuliert.

Am 21. April 2021 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz¹ veröffentlicht. Dadurch sollen wirtschaftliche Potenziale genutzt und eine auf den Menschen ausgerichtete KI sichergestellt werden. Ziel der Verordnung ist es auch, Rechtssicherheit darüber herzustellen, welche Methoden und Konzepte als künstliche Intelligenz gelten. Handelshemmnisse aufgrund unterschiedlicher nationaler Vorschriften sollen vermieden, Spielraum und Wettbewerb für Innovationen unter Wahrung europäischer Grundrechte geschaffen werden.

KI und hochautomatisierte Anwendungen gehören zu den zentralen Entwicklungen unserer Zeit und betreffen zunehmend auch den sicherheitstechnischen Bereich. Neben allen Chancen und Möglichkeiten bringt KI allerdings auch Risiken mit sich. Ihre Auswirkungen auf die Arbeitsprozesse führen zu sicherheitstechnischen, ergonomischen, psychischen sowie sozialpolitischen Herausforderungen. Nicht nur veränderte Kompetenzanforderungen und Arbeitsabläufe, die Entstehung neuer Berufsfelder, ethische Fragen sowie Datenschutz- und Diskriminierungsproblemstellungen verdeutlichen, warum KI ein immer bedeutsameres Thema für den Arbeitsschutz ist. Auch die Gefährdungsbeurteilung stellt eine besondere Herausforderung dar: Bei komplexen Hochrisiko-KI-Systemen wird es kaum möglich sein, dass Personen, denen die menschliche Aufsicht übertragen wird, die Fähigkeiten und Grenzen der Systeme vollständig verstehen.

Der Kommissionsvorschlag schreibt der Normung (auf Grundlage des New Legislative Framework²) bei der Anwendung der Verordnung eine Schlüsselrolle zu. Auch die erste, inzwischen in Überarbeitung befindliche von DIN erarbeitete Deutsche Normungsroadmap Künstliche Intelligenz³ hebt hervor, dass Anforderungen an KI-Systeme wie Transparenz, Robustheit und Zuverlässigkeit durch harmonisierte europäische Normen technisch konkretisiert, das Vertrauen in KI gestärkt sowie Innovationen gefördert werden sollen.

Im Interesse der KAN ist es, dass die Verordnung geeignete und kohärente rechtliche Vorgaben und dementsprechende Normungsmandate hervorbringt. Normen sollten als spezifizierendes Instrument genutzt werden, um Risiken zu erkennen und zu reduzieren. Als Stimme des deutschen Arbeitsschutzes veröffentlichte die KAN am 01. März 2022 ihre Position⁴ zum Vorschlag für eine Verordnung (EU) über künstliche Intelligenz. Diese KAN-Position ist das Ergebnis zweier Sondierungsgespräche zwischen Bund, Ländern, Sozialpartnern und Unfallversicherungsträgern.

Aus Sicht der KAN sind besonders folgende Punkte zu klären:

- · die Rechtsgrundlage der Verordnung: Der Vorschlag enthält Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die anwendenden Personen, Unternehmen oder Einrichtungen richten. Insbesondere in Art. 29 des Vorschlags werden z.B. Überwachungs- und Informationspflichten hinsichtlich des Gebrauchs von Hochrisiko-Systemen formuliert. Zu klären ist, inwieweit die Rechtsgrundlage der Verordnung für solche Verpflichtungen, die auch den Betrieb mit einbeziehen, ausreichend ist und welche Konsequenzen für die Nutzenden damit verbunden sind.
- · die Überprüfung anderer Binnenmarktvorschriften auf ihre Schnittstellen zur KI: Müssen Vorschriften wie die Niederspannungsrichtlinie hinsichtlich der Anwendung von KI

- ergänzt werden, um so ein einheitliches Vorschriftenwerk zu gewährleisten?
- · die Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme: Das Positionspapier enthält Detailvorschläge zu Anforderungen an Hochrisiko-Systeme, etwa zur menschlichen Aufsicht: Für komplexere Systeme wird es kaum möglich sein, dass Aufsichtspersonen deren Funktionsweisen vollständig verstehen können. Vielmehr sollten diese sich die Fähigkeiten und Grenzen dieser Hochrisiko-Systeme bewusst machen.

Derzeit verhandeln die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments über den Verordnungsentwurf. Besonders diskutiert werden die der Verordnung zugrundeliegende Definition von KI sowie Fragen der geeigneten Rechtssystematik, um dem komplexen Regelungsgegenstand gerecht zu werden. Die Abstimmung im Plenum wird gegen Ende des Jahres erwartet. Gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren haben auch im Rat die Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten begonnen. Insbesondere im Hinblick auf die thematischen Verflechtungen ethischer, rechtlicher, sozialpolitischer, technologischer und wirtschaftlicher Aspekte bleibt abzuwarten, wann die Abstimmungen zur KI-Verordnung finalisiert werden können.

> Katharina Schulte schulte@kan.de

¹ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/ DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021PC0206

https://ec.europa.eu/growth/single-market/ goods/new-legislative-framework_en

www.din.de/de/forschung-und-innovation/ themen/kuenstliche-intelligenz/fahrplanfestlegen

www.kan.de/fileadmin/Redaktion/ Dokumente/Basisdokumente/de/Deu/ 2022-03_KAN-Position_zum_Vorschlag_ zur_KI-Verordnung.pdf

Künstliche Intelligenz im Kontext funktionaler Sicherheit

Bei ISO/IEC wird aktuell ein Technischer Report erarbeitet, der erstmals Grundlagen für die Entwicklung und Kontrolle von KI-basierten sicherheitsrelevanten Funktionen aufstellt.

Auf der künstlichen Intelligenz (KI) liegt aktuell ein besonderer Fokus, da sie als eine der Schlüsseltechnologien der Zukunft angesehen wird und schon heute als Grundlage für viele technische Innovationen genutzt wird.

Die Bedeutung dieser Technologie hat auch die Europäische Kommission erkannt und im April 2021 einen ersten Entwurf für eine neue Verordnung zum Einsatz künstlicher Intelligenz¹ vorgelegt. Sobald diese Verordnung in Kraft tritt, wird ein großer Bedarf bestehen, die darin gestellten Anforderungen in internationalen Normen und Standards zu konkretisieren.

Die künstliche Intelligenz wird bisher im Bereich der funktionalen Sicherheit noch nicht oder vollkommen unzureichend adressiert. So lassen sich beispielsweise in der Basisnorm der funktionalen Sicherheit IEC 615082 keine verwertbaren Informationen zum Umgang mit künstlicher Intelligenz im Kontext der funktionalen Sicherheit finden. Auch bei der aktuellen Überarbeitung dieser Norm ist eine inhaltliche Berücksichtigung bisher nicht vorgesehen.

Der TR 5469 als Brücke zwischen künstlicher Intelligenz und Sicherheit

Einen Ansatz, diese Lücke zu schließen, entwickelt derzeit die Arbeitsgruppe ISO/ IEC JTC 1 SC 42 WG3 in Zusammenarbeit mit Fachleuten der Arbeitsgruppe IEC SC65A zur IEC 61508. Sie erarbeiten gemeinsam den Technischen Report ISO/IEC TR 5469 "Artificial intelligence – Functional safety and AI systems". Es ist bereits jetzt geplant, diesen als Basis für weitere normative Dokumente wie technische Spezifikationen zu verwenden. Dem Report kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Mit dem Erscheinen wird aktuell Mitte 2022 gerechnet.



Ziel des Technischen Reports ist es, das Bewusstsein für die Eigenschaften, Sicherheitsrisikofaktoren, verfügbaren Methoden und potenziellen Einschränkungen von künstlicher Intelligenz zu fördern. Die Entwickler von sicherheitsrelevanten Systemen sollen so in die Lage versetzt werden, künstliche Intelligenz als Teil von Sicherheitsfunktionen angemessen einzusetzen. Weiterhin soll das Dokument Informationen über die Herausforderungen und Lösungskonzepte im Zusammenhang mit der Sicherheit von Systemen bereitstellen, in denen künstliche Intelligenz zum Einsatz kommt.

Hierzu liefert der TR 5469 in Abschnitt 5 zunächst einen Überblick über die Beziehungen zwischen funktionaler Sicherheit und den Technologien der künstlichen Intelligenz. In Abschnitt 6 wird anschließend versucht, einen qualitativen Überblick über verschiedene Niveaus des Sicherheitsrisikos von KI-Systemen zu geben. Als Beurteilungsgrundlage für diese Niveaus dient eine Kombination aus sogenannten KI-Technologieklassen und verschiedenen Nutzungsebenen.

Nutzungsebenen unterscheiden sich dabei durch ihren möglichen Einfluss auf die Sicherheitsfunktion. So werden beispielsweise Systeme, in denen künstliche Intelligenz innerhalb einer Sicherheitsfunktion eingesetzt wird, als sehr kritisch angesehen. Wird künstliche Intelligenz hingegen während der Entwicklungsphase einer Sicherheitsfunktion eingesetzt, wird das als weniger kritisch gesehen. Dabei bleibt jedoch das vom Gesamtsystem und seiner Anwendung ausgehende tatsächliche Risiko vollkommen unbeachtet.

Die Einteilung des zweiten Bewertungskriteriums, die KI-Technologieklasse, basiert zudem lediglich auf einer Übereinstimmung mit bestehenden oder künftigen Normen für funktionale Sicherheit. Dieses Kriterium wird kontrovers diskutiert, da dieser Technische Report gerade die Problematik adressiert, dass aktuelle Normen zur funktionalen Sicherheit die künstliche Intelligenz noch nicht betrachten. Die Einteilung in verschiedene KI-Technologieklassen wird nicht auf Basis der Eigenheiten der spezifischen Technologie vorgenommen, sondern diese spielen ganz im Gegenteil dabei keine Rolle.

Hier könnte Abschnitt 8 ein wirksameres Werkzeug zur Beurteilung verschiedener KI-Technologieklassen und deren resultierender Risiken bieten. Er beschäftigt sich nicht nur mit dem Thema der sicheren und vertrauenswürdigen Verwendung von KI-Systemen, sondern geht auch auf die spezifischen Eigenschaften von modernen KI-Systemen ein und stellt die Risiken und Herausforderungen vor, die sich aus ihnen ergeben. So ist es beispielsweise schwierig, ein auf Deep-Learning basierendes System vollständig zu evaluieren, da dieses durch seine hohe Komplexität nicht vollständig beschrieben werden kann. Die Abschnitte 9, 10 und 11 beschäftigen sich mit möglichen Lösungen für diese Herausforderungen und Risiken durch geeignete Verifizierungs- und Validierungsmaßnahmen, Prozesse und Methoden, aber auch Kontroll- und Risikominderungsmaßnahmen. Ein Verfahren für den Einsatz von KI-Technologie in sicherheitsrelevanten Systemen, bei denen die bestehenden Normen für funktionale Sicherheit nicht angewendet werden können, wird zudem in Abschnitt 7 dargestellt.

Insgesamt bietet der ISO/IEC TR 5469 bereits viele Informationen zum Einsatz von künstlicher Intelligenz im Kontext der funktionalen Sicherheit im Anwendungsbereich der IEC 61508. Besonders die vorgestellten KI-spezifischen Risiken und Methoden zur Risikominderung sind ein wertvoller Beitrag zur Diskussion auf diesem Gebiet. Andere Konzepte sind jedoch noch kritisch zu diskutieren. Für Anwendungen im Automobilbereich ist ein eigener sektorspezifischer Report in Erarbeitung.

Dr. André Steimers andre.steimers@dguv.de Thomas Bömer thomas.boemer@dguv.de Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA)

¹ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021PC0206

Normenreihe IEC 61508: Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer/ elektronischer/programmierbarer elektronischer Systeme

Die neue EU-Normungsstrategie – Wegweiser für die Zukunft der Normung in Europa

Am 2. Februar 2022 wurde die mit Spannung erwartete **EU-Normungsstrategie** veröffentlicht.

In der Erarbeitungsphase der EU-Normungsstrategie hat die Europäische-Kommission die interessierten Kreise aufgerufen, ihre Wünsche für die Zukunft der Normung zu äußern. Auch die KAN hat sich an diesem Prozess beteiligt und einen ausführlichen Beitrag eingereicht. Im Rahmen der EU-Normungsstrategie wurden vier Dokumente veröffentlicht, deren Hauptteil die Politische Mitteilung der EU-Kommission¹ darstellt.

Einrichtung neuer Institutionen

Die sichtbarste Maßnahme der EU-Normungsstrategie ist die geplante Schaffung zweier neuer Institutionen. Im hochrangigen Forum kommen Mitgliedsstaaten, die europäischen und nationalen Normungsorganisationen, Industrie, Zivilgesellschaft und Wissenschaft zusammen. Es soll dabei unterstützen, die Prioritäten für das jährliche Arbeitsprogramm für die europäische Normung festzulegen und in Normungsfragen Empfehlungen an die Europäische Kommission geben. Zugleich soll es die europäischen Normungsinteressen koordinieren und gegenüber Dritten vertreten.

Das EU-Exzellenzzentrum für Normen soll Fachwissen bündeln und nutzbar machen. Kernaufgaben werden die Antizipierung des Normungsbedarfes, die Unterstützung der Normungsarbeit in vorrangigen Bereichen und die Beobachtung der internationalen Normungsaktivitäten sein. Außerdem wird ein Leitender Normungsbeauftragter ernannt, welcher das Zentrum steuern und die Normungstätigkeiten mit den politischen Zielen und strategischen Interessen der EU abstimmen soll. Bei der Position handelt es sich um ein politisches Amt, vergleichbar mit einem Staatssekretär.

Die Zukunft des europäischen Normungssystems

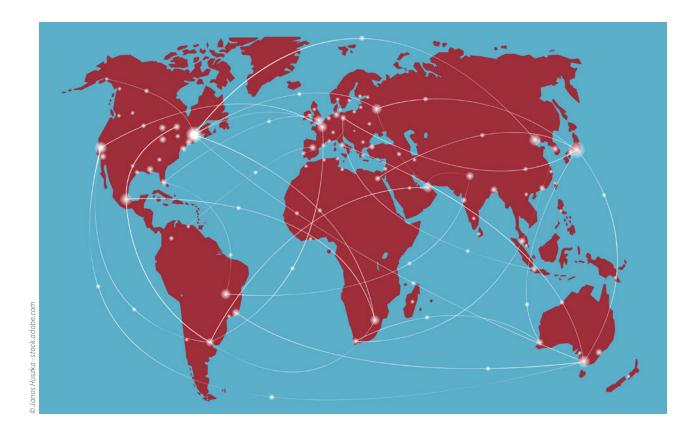
Eines der durch die KAN eingebrachten Anliegen ist eine beschleunigte Veröffentlichung der Titel harmonisierter Normen im Amtsblatt der EU – ein wesentlicher Schritt, damit Normen die sogenannte Vermutungswirkung auslösen. Hersteller können bei Anwendung dieser harmonisierten Normen davon ausgehen, dass sie die entsprechenden Anforderungen der zugrundeliegenden europäischen Richtlinie oder Verordnung erfüllen. Diese Listung im Amtsblatt nimmt derzeit deutlich zu viel Zeit in Anspruch. Die verzögerte Veröffentlichung als harmonisierte Norm führt zu Rechtsunsicherheit. Die EU-Kommission stellt fest, dass der Trend bereits positiv ist, strebt aber an, die Zeitspanne zwischen Verabschiedung und Veröffentlichung weiter zu verkürzen.

Die Normungsstrategie sieht zudem vor, dass die europäischen Normungsorganisationen (ENOs) harmonisierte Normen nach der Annahme des Normungsauftrags schneller erarbeiten und der Kommission vorlegen. Lösungen und Ziele zur schnelleren Entwicklung und Annahme von Normen sollen in Zusammenarbeit mit den ENOs, also CEN, CENELEC und ETSI, erarbeitet werden. Jedoch fehlt es in der Strategie an konkreteren Maßnahmen.

Darüber hinaus wird eine Modernisierung der internen Strukturen und Prozesse der ENOs angestrebt. Dies zielt insbesondere auf spezifische Regelungen bei ETSI ab, die zu einer nicht-proportionalen und intransparenten Vertretung samt Stimmrechten von multinationalen Unternehmen führen. Der Änderungsvorschlag zur Normungsverordnung² sieht nun u.a. vor, dass ausschließlich den Delegierten der nationalen Normungsorganisationen die grundsätzlichen Entscheidungsbefugnisse zukommen. Zudem sollen die ENOs Vorschläge machen, wie kleine und mittlere Unternehmen, Zivilgesellschaft und Nutzer besser einbezogen werden können.

Dienstleistungen

Die Normung von Dienstleistungen breitet sich international stark aus, weshalb diese im Beitrag der KAN explizit angesprochen wurde. Dienstleistungen sind im Gegensatz zu Produkten viel mehr an den regionalen, kulturellen und sozioökonomischen Kontext gebunden. Es besteht Konfliktpotential mit nationalen Rege-



lungsbefugnissen, beispielsweise im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes oder der Gestaltung von Arbeitsbedingungen und -organisation. Im Falle von harmonisierten Dienstleistungsnormen sollte der Fokus deshalb auf der Qualität der Dienstleistung liegen. Anforderungen an den Arbeitsschutz oder die Bedingungen und Organisation der Arbeit sind strikt zu vermeiden.

Strukturelle Aspekte der Dienstleistungsnormung werden in der Normungsstrategie jedoch nicht behandelt. Im Blick hat man vielmehr das generelle Vorantreiben der Dienstleistungsnormung, die derzeit nur 2 % der europäischen Normen ausmacht. Besonders im fortschrittlich verarbeitenden Gewerbe sollen vermehrt Dienstleistungsnormen erarbeitet werden, beispielsweise für ein Lieferkettenmanagement oder für die vorausschauende Wartung in vernetzter Fertigung. Auch das Baugewerbe soll von mehr Dienstleistungsnormen profitieren. Hier hat man Architektur und Ingenieurwesen sowie energieeffizientes Bauen im Blick.

Die Internationalisierung der europäischen Normung

Dass Normen zunehmend direkt bei ISO erarbeitet werden, hat erheblichen Einfluss auf die europäische Normung. Aus Sicht der KAN ist es wichtig, dass ein hohes Sicherheitsniveau erhalten bleibt. Normung sollte deshalb unbedingt konsensbasiert bleiben und demokratischen Prinzipien folgen. Das schließt eine ausreichende Beteiligung aller am Arbeitsschutz interessierten Kreise ein.

Die EU-Normungsstrategie erkennt diese Herausforderungen ebenfalls. Staaten wie China sind zurzeit deutlich energischer im internationalen Normungsgeschehen aktiv. Die EU muss dort mit gewichtiger Stimme auftreten, sonst sind Grundwerte wie demokratische Prozesse und Pluralismus in der Normung gefährdet und die Ziele einer digitalen und grünen Wirtschaft könnten verfehlt werden. Ziel ist es, einen strategischen Ansatz der EU und der Mitgliedstaaten zu etablieren, um auch die Position der EU als Vorreiterin bei Schlüsseltechnologien zu sichern.

Freeric Meier meier@kan.de

https://ec.europa.eu/docsroom/documents/48598

Vorschlag zur Änderung der Normungsverordnung (EU) 1025/2012 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=COM:2022:32:FIN

Neue Rechtsetzung zur Marktüberwachung und zum Produktsicherheitsrecht

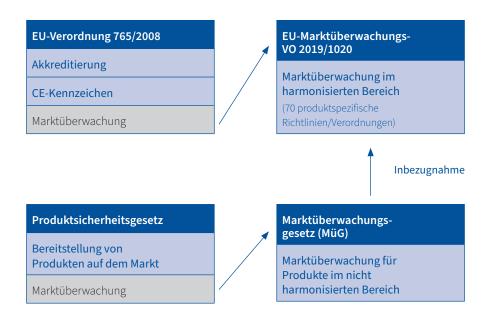
Mit dem 16. Juli 2021 sind neue Rechtsvorschriften in Kraft getreten, die einen einheitlichen Rechtsrahmen zur Marktüberwachung für eine Vielzahl von Produkten schaffen.

Die Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten¹ schafft ein einheitliches Regelwerk für die in ihrem Anhang I aufgeführten siebzig europäisch harmonisierten Produktsektoren. Der Anwendungsbereich ist weit gespannt und erstreckt sich über Aufzüge, Maschinen, Kraftfahrzeuge, Bauprodukte bis hin zu Explosivstoffen und Spielzeug. Die bisherige für die Marktüberwachung maßgebliche Verordnung (EG) Nr. 765/2008 enthält künftig nur noch die Grundsätze zur Akkreditierung und zum CE-Zeichen. Die Bestimmungen zur Marktüberwachung wurden in die neue Verordnung (EU) 2019/1020 überführt und an die Erfordernisse des Marktes angepasst.

Explizite Regeln für den Online-Handel

Die EU-Marktüberwachungsverordnung 2019/1020 enthält erstmals maßgebliche Bestimmungen für die Marktüberwachung im Online-Handel; damit wird dem in diesem Wirtschaftsbereich stetig steigenden Umsatz Rechnung getragen. Zukünftig sind sowohl online als auch offline auf dem Markt bereitgestellte Produkte gleichermaßen in der behördlichen Marktüberwachung zu berücksichtigen. Dies bedeutet für die Marktüberwachungsbehörden der Länder eine neue Herausforderung und bedingt eine kontinuierliche Fortentwicklung der behördlichen Überwachungsstrategien und Methoden sowie eine stärkere Vernetzung untereinander. Ein erster Schritt ist mit der Einrichtung einer gemeinsamen Recherchestelle der Länder für die Überwachung des Onlinehandels und eines ländereinheitlichen Vorgehens der Marktüberwachungsbehörden bereits gemacht worden.

Neu ist neben verbesserten Instrumenten für die Marktüberwachung, z.B. dem verdeckten Ankauf von Produkten, dass Fulfilment-Dienstleister, also z.B. Logistikunternehmen, die mindestens zwei der Dienstleistungen Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder Versand von Produkten übernehmen, künftig zu den Wirtschaftsakteuren zählen. Außerdem ist eine gesetzliche Verpflichtung verankert, nach der für bestimmte Produktgruppen, z. B. elektrische Betriebsmittel, Maschinen, Aufzüge, PSA oder Druckgeräte, zumindest ein Bevollmächtigter im europäischen Binnenmarkt als Wirtschaftsakteur benannt werden muss, wenn es keinen in der EU niedergelassenen Hersteller, Einführer oder Fulfilment-Dienstleister gibt. Die Kontaktinfor-



mationen des Bevollmächtigten sind ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens, mithin dem Bereitstellen des Produkts auf der Website des Verkäufers, mitzuteilen. Damit dürften die Probleme sowohl bei der Nachverfolgung als auch bei der Umsetzung von adäquaten Maßnahmen durch die Marktüberwachungsbehörden bei online angebotenen Produkten, auf denen lediglich der Hersteller bzw. Versender aus einem Drittstaat angegeben ist, der Vergangenheit angehören.

Auch werden den Marktüberwachungsbehörden bei Websites oder Apps (Online-Schnittstellen) stärkere Rechte zur Entfernung von Inhalten und Beschränkung des Zugangs eingeräumt, wenn ein ernstes Risiko nicht anderweitig beseitigt werden kann

Nationale Vorschriften klarer strukturiert

Bisher war in Deutschland das Produktsicherheitsgesetz alleinige Grundlage für die Marktüberwachung und die sich daraus ergebenden verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, um die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt durchzusetzen. Nunmehr ist für Produkte, für die es harmonisierende europäische Rechtsvorschriften gibt, die Verordnung (EU) 2019/1020 die maßgebliche Rechtsvorschrift in Bezug auf die Produktsicherheit. Für nicht harmonisierte Produkte gilt das Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz – MüG)² vom 09.07.2021.

Auf nationaler Ebene ist die Marktüberwachung damit erstmals durch ein eigenständiges Gesetz geregelt, das zudem eine Dachfunktion wahrnimmt. Es tritt in den Fällen zurück, in denen speziellere Marktüberwachungsvorschriften in den jeweiligen sektoralen Rechtsvorschriften zur Produktsicherheit bestehen. Das Marktüberwachungsgesetz legt außerdem bundesweite Regelungen zur Durchführung der Marktüberwachung fest, von der Übertragung von Befugnissen an die Behörden bis hin zu Sanktionen und Kostenerstattungen.

Das deutsche Marktüberwachungsgesetz nimmt die Befugnisse und Maßnahmen der EU-Marktüberwachungsverordnung in Bezug. Diese gelten unmittelbar nur für den harmonisierten Bereich. Durch die Inbezugnahme werden sie auch für Produkte, die lediglich der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit unterfallen (sogenannter nicht harmonisierter Bereich), ins deutsche Recht übertragen. Unter den nicht harmonisierten Bereich fallen z.B. Handwerkzeuge, Arbeitsmöbel und alle gebrauchten Produkte. Zudem enthält das Gesetz spezielle Zuständigkeitsregelungen für die Marktüberwachung des Onlinehandels abweichend vom in Deutschland praktizierten "Sitzlandprinzip", nach dem immer die Behörde zuständig war, in deren Aufsichtsbereich der Hersteller oder Importeur des beanstandeten Produktes ansässig ist. Dies bedingt, dass sich die Marktüberwachungsbehörden künftig noch stärker vernetzen, um sich dem stetig verändernden Marktgeschehen kontinuierlich anzupassen.

Das Produktsicherheitsgesetz regelt als zentrale Rechtsvorschrift weiterhin die Voraussetzungen, unter denen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden. Es bleibt die Grundlage für die Umsetzung produktbezogener EG-Binnenmarktrichtlinien sowie der allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG. Um konkurrierende Regelungen zu vermeiden, sind die Vorschriften zur Marktüberwachung ins Marktüberwachungsgesetz überführt worden. Im Produktsicherheitsgesetz sind nur noch die Regelungen zur Stichprobe sowie u.a. zur Umsetzung der zusätzlichen Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt enthalten. Durch die Überführung des bisherigen Abschnitts 9 "Überwachungsbedürftige Anlagen" in ein eigenständiges Gesetz ist das Produktsicherheitsgesetz nunmehr wieder zu einer "reinen" Rechtsvorschrift zur Bereitstellung von Produkten geworden.

Helmut Heming

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Referat Arbeitsschutz, technischer Verbraucherschutz

> helmut.heming@ ms.niedersachsen.de

¹ http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1020/oi

https://www.gesetze-im-internet.de/m_g_2021

Europäischer Gewerkschaftsbund – die Stimme der Arbeitnehmer in der Normung

Der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) mit Sitz in Brüssel vertritt als Dachverband rund 90 nationale Gewerkschaftsbünde aus 39 Ländern und 10 europäische Gewerkschaftsverbände mit insgesamt mehr als 45 Millionen Mitgliedern. EGB-Bundessekretärin Isabelle Schömann spricht im Interview über die besondere Rolle, die dem EGB in der Normung zukommt.



Der EGB ist eine offiziell anerkannte Organisation nach Anhang III der EU-Verordnung zur europäischen Normung. Wie bringen Sie sich konkret in die Normung ein?

Auf Grundlage der Normungsverordnung (1025/2012) ist der Europäische Gewerkschaftsbund in vielen politischen und technischen Gremien und Ausschüssen der europäischen Normungsorganisationen CEN, CENELEC und ETSI direkt vertreten. Damit ist der EGB nicht mehr auf Informationen aus zweiter Hand von den nationalen Normungsorganisationen angewiesen, die Mitglied von CEN und CENELEC sind. Aufgrund der Informationen aus erster Hand kann der EGB neue Normungsprojekte, die sich unmittelbar auf die Beschäftigten auswirken, rechtzeitig erkennen. Durch die direkte Beteiligung an der Normungsarbeit können wir außerdem an neuen Normungsvorschlägen mitwirken, wie z.B. an der europäischen Norm für Friseurhandschuhe.

Darüber hinaus beteiligt sich der EGB an mehreren Arbeitsgruppen der Europäischen Kommission, wie dem "Ausschuss für Normen" oder der "Multi-Stakeholder-Plattform für Informations- und Kommunikationstechnologie". Außerdem bringen wir uns zum Inhalt der Normungsaufträge der Europäischen Kommission an die europäischen Normungsorganisationen ein. Hier findet zur Abstimmung innerhalb der Europäischen Kommission immer auch eine formale Konsultation der gesellschaftlichen Interessenträger statt.

Der EGB vertritt Gewerkschaften in einer Vielzahl verschiedener Sektoren. Welche Normungsthemen waren in den vergangenen Monaten besonders wichtig?

Der EGB konzentriert sich auf Normungsthemen, die die Beschäftigten unmittelbar betreffen – und zwar sowohl auf europäischer Ebene bei CEN als auch auf internationaler Ebene bei ISO. Die Bandbreite der Themen ist in der Tat sehr groß. Wir beschäftigen uns mit Normen zur Sicherheit von Leitern, zum öffentlichen Beschaffungswesen, zur Luftqualität in Flugzeugkabinen, zum Personalmanagement, zu sozialer Verantwortung und zu psychosozialen Risiken, um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Im Zuge des ökologischen und digitalen Wandels verwendet der EGB viele Ressourcen auf das Thema Künstliche Intelligenz (KI), und hier ganz besonders auf die Normung, da viele harmonisierte KI-Normen die geplante europäische KI-Verordnung konkretisieren werden. Da viele dieser KI-Normen wahrscheinlich von der internationalen ISO-Ebene auf die europäische Ebene übernommen werden, ist der EGB sowohl in den europäischen als auch den internationalen Normungsgremien aktiv.



Es ist jedoch nicht immer einfach, die wirklich relevanten Normungsaktivitäten zu erkennen: Allein aus dem Titel und dem Anwendungsbereich ist nicht immer ersichtlich, ob der eigentliche Inhalt der Norm direkte Auswirkungen auf die Arbeitnehmer hat oder nicht.

Die EU versteht die Normung zunehmend als politisches Instrument, um ihre Interessen in der Welt geltend zu machen. Wo liegen die Herausforderungen für Ihre Arbeit auf internationaler Ebene?

Die Normung ist ein Ökosystem aus nationalen, europäischen und internationalen Normungsgremien, die zusammenarbeiten. Dabei kommt den nationalen Normungsgremien eine entscheidende Rolle zu, da sie das Stimmrecht bei CEN und CENELEC haben. Die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 über die Normung gilt jedoch nicht für die internationale Ebene. Gleichzeitig führt der Grundsatz des Vorrangs internationaler Normen vor europäischen Normen dazu, dass de facto viele internationale Normen als europäische Normen übernommen werden.

Der EGB vertritt die Auffassung, dass man internationale Normen in Europa nicht einfach übernehmen darf, sondern darauf achten muss, dass gerade die Rechtsvorschriften der EU vollständig eingehalten werden. Der EGB fordert, sich vom Grundsatz der Vorrangstellung internationaler Normen zu lösen und die Wiener Vereinbarung zu überprüfen. Es muss gewährleistet sein, dass die Rechtmäßigkeit und die Vereinbarkeit internationaler Normen mit dem EU-Recht zuverlässig geprüft wird, bevor sie auf EU- und nationaler Ebene angewendet werden. Wenn international erarbeitete Normen ihren Weg in das europäische System finden sollen, müssen die Anforderungen der EU-Normungsverordnung erfüllt sein. Dazu gehört unter anderem, dass Gewerkschaften und andere relevante Interessengruppen die Möglichkeit haben, sich zu beteiligen und aktiv mitzuarbeiten.

Was hat der EGB mit seiner Arbeit bisher erreicht, und welche Ziele haben Sie für die Zukunft?

Seit 2015 ist der EGB zweigleisig unterwegs: Zum einen haben wir die Stimme der Arbeitnehmer in der europäischen Normung als unverzichtbare Referenz gut in Position gebracht und die Rolle der Gewerkschaften im System gefestigt. Zum anderen hat der EGB mehr Mittel darauf verwendet, den Gewerkschaften die Normung näher zu bringen: Wir wollen, dass die nationalen Gewerkschaften relevante Normungsthemen besser verstehen und sich damit auseinandersetzen. Außerdem möchten wir den fachlichen Input zu verschiedenen Normen koordinieren, den Gewerkschaften Schulungen anbieten und sie für die Bedeutung der Normung sensibilisieren.

Dank dieser Aktivitäten haben die EGB-Mitgliedsgewerkschaften nun ein klareres Bild von der Welt der Normung und verstehen, welch positiven Einfluss Normen beispielsweise auf den Arbeitsschutz haben können. Gleichzeitig mahnt der EGB regelmäßig zur Wachsamkeit, damit die Normungsaktivitäten nicht in die besonderen Rechte und Regelungsbereiche der Gewerkschaften eingreifen.

Eine große Herausforderung für den EGB und seine Mitglieder ist der Aufbau von Fachwissen innerhalb der Gewerkschaften, denn diese können mit ihren breiten Fähigkeiten und Kenntnissen einen wertvollen Beitrag zur fachlichen Diskussion in den Normenausschüssen leisten. Dies gilt insbesondere für neue Bereiche wie die Informations- und Kommunikationstechnologie.

Vielen Dank für das Interview und alles Gute für die weitere Arbeit des EGB!

Produktsicherheit im Vorschlag der EU-Bauproduktenverordnung

Die Europäische Kommission hat am 30. März 2022 einen Vorschlag für eine überarbeitete Bauproduktenverordnung veröffentlicht. Er enthält im Anhang I neben den bisher bereits in ähnlicher Form vorhandenen Grundanforderungen an Bauwerke als wesentliche Neuerung auch einen ausführlichen Katalog von Anforderungen, die sich direkt an die Bauprodukte richten. Dazu zählen Anforderungen an die Funktionsfähigkeit von Produkten, den Umweltschutz, die Kreislaufwirtschaft, Informationspflichten sowie die für den Arbeitsschutz wichtigen Anforderungen an die inhärente Produktsicherheit.

Neu ist auch, dass sich die Anforderungen der Verordnung nicht nur auf das fertige Bauwerk beziehen, in dem die Bauprodukte verbaut werden, sondern auch Arbeitnehmer und Verbraucher im Blick haben, die mit den Bauprodukten umgehen. Basis für die Bewertung der Produktanforderungen ist der gesamte Lebenszyklus der Produkte.

Für die Umsetzung dieser Produktanforderungen in europäischen Normungsaufträgen und harmonisierten Normen gelten besondere Regeln: Die Europäische Kommission muss zunächst delegierte Rechtsakte erstellen, die im Einzelnen festlegen, welche Sicherheitsanforderungen für eine Produktfamilie umzusetzen sind. Die auf dieser Grundlage erstellten Normen sind in der Anwendung freiwillig und lösen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union die Vermutungswirkung aus. Die Verordnung sieht für die produktbezogenen Anforderungen eine gesonderte Konformitätserklärung vor.

Der Verordnungsvorschlag wird in den nächsten Monaten auf nationaler und europäischer Ebene von den verschiedenen interessierten Kreisen gesichtet. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die breit angelegten Anforderungen an die Produktsicherheit im kommenden Abstimmungsprozess Bestand haben werden. Zu überlegen ist auch, ob der Zwischenschritt über den delegierten Rechtsakt, der zudem auch die Zustimmung des europäischen Parlamentes voraussetzt, den Anforderungen an die Produktsicherheit in ausreichendem Maße gerecht wird.

Neuer Vertrag für HAS-Consultants

Die Aufgabe der Harmonized Standards Consultants (HAS-Consultants) besteht darin, zu bewerten, ob die von CEN, CENELEC und ETSI erarbeiteten Normen den Anforderungen entsprechen, die die EU-Kommission in ihren Normungsaufträgen festgelegt hat. Die Kommission beauftragt seit einigen Jahren ein Unternehmen damit, das Budget für die Arbeit der Consultants zu verwalten und deren Stellen zu besetzen. Der bisherige Vertrag ist Ende März 2022 ausgelaufen.

Der neue Vertrag zwischen der Europäischen Kommission und dem neuen Dienstleister soll Mitte 2022 vergeben

werden. Er umfasst ein 55 % höheres Budget für die Arbeit der Consultants und enthält geänderte Vorgaben für deren Arbeitsabläufe. Diese betreffen u.a. folgende Punkte:

- Gibt der HAS-Consultant vor der Formellen Abstimmung zu einer Norm eine negative Bewertung ab, kann das zuständige Technische Komitee bei CEN, CENELEC oder ETSI kurzfristig darauf reagieren, die Norm anpassen und entweder vor oder nach der Formellen Abstimmung eine erneute Bewertung erbitten.
- Die HAS-Consultants haben künftig drei verschiedene Optionen für die Bewertung: eine Norm erfüllt die Anforderungen des Normungsauftrages (compliant), erfüllt diese nicht (lack of compliance) oder erfüllt sie nur unter bestimmten Voraussetzungen (conditional compliance).
- Die HAS-Consultants dürfen etwas mehr Zeit auf die Kommunikation mit den europäischen Normungsgremien verwenden (mind. 75 % ihrer Arbeitszeit für Normenbewertungen, bis zu 25 % für Kommunikation und Sitzungsteil-

Aufnahme und Präsentationsfolien eines CEN/CENELEC-Webinars zum neuen HAS-Consultant-System: https://experts.cen.eu/trainings-materials/events/2022/2022-03-08-webinar-update-has-system

Neue stellvertretende Geschäftsführerin der KAN

Christiane Behr-Meenen hat zum 1. Mai 2022 die stellvertretende Leitung der KAN-Geschäftsstelle übernommen. Die Medizintechnikingenieurin war über viele Jahre Präventionsleiterin der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen, absolvierte berufsbegleitend den Studiengang "Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit" und promoviert aktuell zum Thema Strahlenexposition in der interventionellen Medizin. Vor ihrem Eintritt in die KAN hatte sie die Amtsleitung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen inne.

Publikationen

Praxishandbuch Künstliche Intelligenz in der Arbeitswelt

Das Handbuch bietet umfangreiche Checklisten und Prüffragen zur Gestaltung von Systemen künstlicher Intelligenz in Betrieben und Verwaltungen. Es vermittelt Qualitätsfaktoren, Gestaltungsbeispiele und Rechtsgrundlagen. Technische, ethische und soziale Zusammenhänge werden verständlich gemacht. Das Buch richtet sich an Betriebs- und Personalräte, Fachverantwortliche und interessierte Beschäftigte.

Lothar Schröder/Petra Höfers, Bund-Verlag, 2022, 452 Seiten, ISBN 978-3-7663-7264-2, 48 EUR



26.06.-01.07.22 » Online

Conference Human-Computer Interaction International 2022

KAN-Session 28.06: Legislative and normative framework for Al-enabled HCI – Implications and questions from an OSH perspective

https://2022.hci.international

06.07.22 » Online

Seminar

Hands-on-Training Künstliche Intelligenz (KI) bei Medizinprodukten

https://meso.vde.com/de/kuenstliche-intelligenz-kimedizinprodukte/

27.-29.07.22 » Dresden

Seminar

Grundlagen der Normungsarbeit im Arbeitsschutz

IAG/KAN

https://asp.veda.net/webgate_dguv_prod \$\times 700044\$

11.-14.08.22 » Offenbach/M.

Workshop

DKE Young Professionals Camp 2022

DIN/DKE

www.vde.com/de/veranstaltungen \nearrow Camp 2022

06.09.22 » Bremen

Kongress

Betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz

LAK Niedersachsen

www.lak-nds.net/index.html

07.09.22 » Berlin

Konferenz

International Bio-Agent Day 2022

www.baua.de/DE/Angebote/Veranstaltungen/Termine/ 2022/09.07-Biostofftag.html

22.-23.09.22 » Chemnitz/Leipzig

GfA-Herbstkonferenz 2022

Quo vadis, Homo Sapiens Digitalis? -Der Mensch in der digitalisierten Arbeitswelt

Gesellschaft für Arbeitswissenschaft (GfA) www.gesellschaft-fuer-arbeitswissenschaft.de/

25.-28.09.22 » Olhao (Portugal)

International Conference

11th International Conference on the Prevention of Accidents at Work 2021

WorkingOnSafety.net https://wos2021.net/

28.09.22 » Online

Informationsveranstaltung

Kognitive Technologieassistenz: Einsatzpotenziale von Augmented Reality

www.baua.de/DE/Angebote/Veranstaltungen/Termine/ 2022/09.28-Kognitive-Technologieassistenz.html

05.10.22 » Online

Workshop

Personal Protective Equipment (PPE) - Medical Devices (MD) dual use products

CEN/CENELEC

www.cencenelec.eu/news-and-events/events ${\cal P}$ Dual use

11.-13.10.22 » Köln

Konferenz

Maschinenbautage 2022 mit Maschinenrechtstag

MBT Ostermann GmbH

www.maschinenbautage.eu/konferenzen/ konferenz-maschinenrichtlinie-2022

20.10.22 » Paris

EUROSHNET Conference

Artificial intelligence meets safety and health at work

FUROSHNET

www.euroshnet.eu/conference-2022

Bestellung

www.kan.de » Publikationen » Bestellservice (kostenfrei)







Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa e.V. (VFA) mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Redaktion

Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN), Geschäftsstelle Tel. +49 2241 231 3450 · www.kan.de · info@kan.de

Verantwortlich

Angela Janowitz, Alte Heerstr. 111, D – 53757 Sankt Augustin

Publikation

ISSN: 2702-4024 (Print) · 2702-4032 (Online)